



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer** AfD
vom 17.08.2021

Übergriffe Bayerischer Polizeikräfte auf den „Querdenken“-Kundgebungen am 01.08.2021 in Berlin

Um den Jahreswechsel herum wurde durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder öffentlich wirksam der Aufruf zu einem „Ausleuchten“ von „Querdenken“ in die Welt gesetzt (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article220881738/CoronaDemos-Soeder-Verflechtungen-zwischen-AfD-und-Querdenkern-ausleuchten.html>). Dem stehen jedoch verfassungsrechtliche Hürden entgegen (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/02/rk20050204_2bvr030804.html). Hiernach folgte folgendes öffentliches Framing: „Auch wenn die Umfragewerte der AfD sinken, besteht die Gefahr, dass sich aus ihrem Umfeld heraus in Deutschland ein Corona-Mob oder eine Art Corona-RAF bilden könnte, die zunehmend aggressiver und sogar gewalttätig werden könnte“, sagte Söder. Auf die Nachfrage, was er denn mit ‚Corona-RAF‘ meine, antwortet Söder: ‚Es besteht immer die Gefahr, dass sich aus größeren Bewegungen kleine Protestgruppen entwickeln, die am Ende einen radikalen Kern bilden, der zu einer Terrorzelle werden kann.‘“ (www.merkur.de/politik/soeder-csu-coronavirus-raf-gewalt-deutschland-afd-radikalisierungquerdenker-usa-demokratie-zr-90163763.html). Ministerpräsident Dr. Markus Söder höchstselbst gab damit im Umgang mit den so bezeichneten „Querdenkern“, oder mit allen, die durch die Regierungsparteien damit in Verbindung gebracht werden, die Marschrichtung vor, indem er alle als potenzielle RAF-Terroristen und damit als potenzielle Mörder etikettierte, die dieser Bewegung angehören oder ihr vom Staat zugerechnet werden. Wie man sich gegenüber (potenziellen) Terroristen zu verhalten hat ist – auch ohne weitere explizite Aufforderung – allen klar und bedarf keiner zusätzlichen Erklärung. Das gilt insbesondere für Staatsdiener und damit auch Polizisten, Richter und Staatsanwälte. Durch diese Aufrufe und Etikettierungen durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder wurde für alle Staatsdiener erkennbar der Wille artikuliert, dass die derart etikettierten Personen – im Rahmen der Möglichkeiten – als „vogelfrei“ angesehen werden können. Die am wenigsten Aufmerksamkeit erregende Vorgehensweise, eine derartige Vorgabe umzusetzen, ist wiederum die Aussetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für derart markierte Personen oder Personengruppen. Vor dem Hintergrund dieser beispiellosen Entmenschlichung Andersdenkender durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder höchstselbst ist schwer vorstellbar, dass ein Ministerpräsident, der friedliche Protestanten auf diese Weise öffentlich als quasi vogelfrei erklärt, über seinen Innenminister den Polizeikräften im Einsatz gegen diese Protestanten oder gegen deren Führungsfiguren genau gegenteilige Vorgaben macht. Doch für regierungsoportune Versammlungen/Kundgebungen gilt Gegenteiliges, wie Drs. 18/7958 entnommen werden kann: „Der Ministerrat hat begrüßt, [...] eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt legen“ (vgl. Nr. 7 in http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005444_007.pdf). Am 01.08.2021 kam es in Berlin zu einem massenhaften zivilen Ungehorsam durch Bürger, die der Auffassung sind, dass der ihnen auferlegte Mund-Nase-Schutz sinnlos ist und die sich deswegen ihr vorkonstitutionelles Grundrecht, sich zu versammeln und eine Kundgebung abzuhalten, nicht nehmen lassen wollten. Infolgedessen prügelten Polizeikräfte offenkundig wahllos und bei Außerachtlassung aller Grundsätze der Verhältnismäßigkeit auf

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

die anwesende Bevölkerung ein und generierten durch permanent aktive Greiftrups hohe Festnahmezahlen. An diesen Ausschreitungen gegen Bürger waren ausweislich von Videoaufnahmen auch Bayerische Polizeikräfte beteiligt. Teile dieser Übergriffe bayerischer Beamter wurden im folgenden Beitrag zusammengefasst: <https://rosenheim-alternativ.com/ein-rechtsstaat-delegitimiert-sich-selbst-die-schande-von-berlin/>. Dem Einsatz am 01.08.2021 lag nicht nur die zitierte Vorgabe des Ministerpräsidenten, sondern auch explizit eine Art „Prügelbefehl“ oder zumindest eine Vorgabe zugrunde, die als „Prügelbefehl“ verstanden werden konnte: Anwalt [REDACTED] zitiert dazu die [REDACTED] Rechtsanwalt [REDACTED] wertet dies dahingehend, dass über die von s. o. definierte Einriffsschwelle gegen friedliche Kinder, Frauen und andere Kundgebungsteilnehmer genau dieselbe ist wie gegen Gewalttäter. Diese Vorgabe, friedliche Kundgebungsteilnehmer und Kinder wie Gewalttäter zu behandeln und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszusetzen, haben durch die gesamte Befehlskette hindurch auch bayerische Beamte umgesetzt, offenkundig ohne irgendeine Art von Zweifel oder Kritik zu üben oder daran Zweifel zu äußern.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Einsatztaktik bei Straßenblockaden 4
 - 1.1 Welche Vorschriften, Handlungsanweisungen etc., z. B. aus höchster Rechtsprechung heraus, haben Polizeibeamte zu befolgen, wenn ihr Fortkommen durch eine Sitzblockade behindert wird? 4
 - 1.2 Welche höchstrichterliche Rechtsprechung ist in diesem Fall für die Polizei handlungsleitend (bitte voll umfänglich zitieren)? 4
 - 1.3 An welchen Einsatzorten Bayerischer Polizisten in Berlin am 29.07.2021 und am 01.08.2021 waren bayerische Beamte mit den in 1.1 und 1.2 abgefragten Blockaden konfrontiert? 5
2. Eine Einmann-Straßenblockade 5
 - 2.1 Wie ändern sich die in 1 abgefragten Randbedingungen, wenn diese Blockade einer vielspurigen Straße nicht durch eine Kette sitzender Personen, sondern durch eine einzelne Person erfolgt (wie z. B. durch die Besatzung des Polizeifahrzeugs BA-P-9525 erfahren)? 5
 - 2.2 Wie ändern sich die in 2.1 abgefragten Randbedingungen, wenn diese Blockade in einem Akt offenkundigen zivilen Ungehorsams erfolgt (bitte hierbei ausführen, ob es rechtlich gedeckt und als verhältnismäßig angesehen werden kann, den Blockierer einfach zu Boden zu schleudern, wie z. B. durch den Beifahrer des Polizeifahrzeugs BA-P-9525 praktiziert)? 5
 - 2.3 Welchen Auftrag hatte jedes Polizeifahrzeug, das am 01.08.2021 mit der in 2.2. beschriebenen Gegebenheit konfrontiert war (bitte voll umfänglich aufschlüsseln und insbesondere für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen BA-P-9525 ausführen und hierbei bitte auch die Anzahl und den Auftrag der im Fahrzeug sitzenden Beamten offenlegen)? 5
3. Verhaftungstechniken & Anwendung körperlicher Gewalt durch Beamte 5
 - 3.1 Wann ist es Beamten bei einer Festnahme erlaubt, Personen die Wahrnehmungssinne zu nehmen, z. B. indem der Beamte dem Bürger hierbei in Gesicht/Augen fasst, in Gesicht/Augen stößt, ins Gesicht boxt, Mund und/oder Nase und/oder Augen zuhält (bitte Rechtsgrundlagen und einschlägige Gerichtsurteile für jede dieser Praktiken angeben)? 5
 - 3.2 Wann ist es Beamten bei einer Festnahme erlaubt, sich auf den Kopf des auf dem Boden liegenden Bürgers zu setzen und diesen zwischen Knie und/oder Oberschenkel zu nehmen etc. (bitte Rechtsgrundlagen und einschlägige Gerichtsurteile angeben)? 6
 - 3.3 Wann ist es Beamten erlaubt, bei einer Festnahme von bereits am Boden liegenden oder am Boden sitzenden Personen in die Nieren oder zwischen die Schulterblätter oder ins Gesicht zu boxen (bitte Rechtsgrundlagen und einschlägige Gerichtsurteile angeben)? 6

4.	Anwendung körperlicher Gewalt & Beweissicherung (BeSi)	6
4.1	Wie ändern sich die in 3.3 abgefragten Randbedingungen, wenn diese am Boden liegenden oder am Boden sitzenden Personen Frauen oder Kinder sind, von denen wegen in der Regel geringerer Körperkräfte eine geringere Gefahr auf die Beamten ausgeht (bitte Rechtsgrundlagen und einschlägige Gerichtsurteile angeben)?	6
4.2	In welchem Umfang wurden am 01.08.2021 in Berlin durch Beweissicherungsteams Aufnahmen produziert (bitte Anzahl der Beweissicherungsteams, insbesondere der bayerischen oder auch der der Bayerischen Polizei zugeordnete Beweissicherungsteams anderer Länder, die die Einsätze bayerischer Beamter begleiten, Benennung dieser Teams sowie die Kenntnis der Staatsregierung über die Anzahl der Einzelaufnahmen, Dauer jeder der Einzelaufnahmen, Gesamtdauer aller Einzelaufnahmen und im Gesetz vorgesehener Zeitpunkt der Löschung jeder dieser Aufnahmen offenlegen)? ...	7
4.3	In welchem Umfang wurde das in 4.2 angefragte Material zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereits angefordert (bitte anfordernde Stellen chronologisch aufschlüsseln)?	7
5.	Hilfe durch medizinisches Personal	7
5.1	Wie oft wurde durch bayerische Beamte am 01.08.2021 erste Hilfe geleistet (bitte Gründe angeben)?	7
5.2	Wie oft wurde durch bayerische Beamte am 01.08.2021 ein Notarztwagen angefordert (bitte Gründe angeben)?	7
5.3	Welche der in 5.1 und 5.2 abgefragten Handlungen beruht auf Verletzungen, die z. B. gemäß Einsatzprotokoll Dritten bei Anwesenheit Bayerischer Polizeibeamte zugefügt worden sein könnten?	7
6.	Behinderung von Journalisten bei der Arbeit	7
6.1	Teilt die Staatsregierung die aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz ableitbare Definition, dass es keinen Staatsjournalismus gibt und deswegen jeder Bürger sich auch unabhängig der Existenz oder der Art eines Presseausweises unter dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 als Journalist betätigen darf (bitte im Abweichensfall einschlägige Gerichtsurteile angeben)?	7
6.2	Aus welchen Gründen machte die Bayerische Polizei am 01.08.2021 die Berichterstattung und Dokumentation ihrer Einsätze vom Mitführen eines Presseausweises abhängig?	8
6.3	Aus welchen Gründen behinderte die Bayerische Polizei am 01.08.2021 die Berichterstattung und Dokumentation ihrer Einsätze?	8
7.	Einsatz in Berlin	8
7.1	Welcher Polizeiführer hat den Einsatz der Bayerischen Polizeieinheiten in Berlin verantwortet und/oder die Einsatzbesprechung der bayerischen Kräfte geleitet?	8
7.2	Mit welcher Einsatztaktik wurden die Bayerischen Polizeibeamten in den Einsatz geschickt (bitte voll umfänglich angeben und hierbei auch die Zugriffsschwelle, Härte des Zugriffs etc. offenlegen, insbesondere die Reaktionen bayerischer Beamter auf den „Prügelbefehl“ [REDACTED] und alle Initiativen bayerischer Beamter, diesen offenkundig unverhältnismäßigen Befehl abzuschwächen oder zu verweigern oder dem bayerischen Innenminister als oberstem Dienstherrn der Beamten zur Prüfung vorzulegen)?	8
7.3	Wie viele Beamte sind der Staatsregierung bekannt, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Vorgaben für diesen Einsatz oder an einzelnen Handlungen durch Beamte während dieses Einsatzes oder danach geäußert haben?	9

8.	Gesinnungsprüfung	9
8.1	Wie ist die in Berlin eingesetzte Bayerische Polizei mit der in Berlin geltenden Rechtsgrundlage umgegangen, dass es nach Berliner Landesrecht rechtlich nicht erlaubt ist, Versammlungen pauschal zu verbieten, wie z. B. die Tatsache, dass in Berlin am 01.08.2021 alle Kundgebungen zu „einem Thema“ verboten sind (bitte die Zahl der Fälle angeben, in denen die bayerischen Beamten Einzelfall-Prüfungen für Kundgebungen durchgeführt haben und alle diese Kundgebungen chronologisch aufschlüsseln)?	9
8.2	Aus welchen Gründen trugen die bayerischen Beamten trotz des ihnen befohlenen Durchsetzens des Masken-Tragezwangs bei den Bürgern nicht durchgehend selbst Masken?	9
8.3	Wie viele Verfahren gegen am 01.08.2021 in Berlin eingesetzte uniformierte, oder zivil gekleidete Bayerische Polizeibeamte wurden ab dem 01.08.2021 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage eingeleitet (bitte chronologisch offenlegen und ausdifferenzieren in interne Ermittlungen oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen oder beides)?	9

Antwort

des Staatsministeriums für des Innern für Sport und Integration
vom 22.09.2021

1. Einsatztaktik bei Straßenblockaden

1.1 Welche Vorschriften, Handlungsanweisungen etc., z. B. aus höchster Rechtsprechung heraus, haben Polizeibeamte zu befolgen, wenn ihr Fortkommen durch eine Sitzblockade behindert wird?

Handlungsgrundlage für die Polizei in Bayern zur Gefahrenabwehr ist grundsätzlich das Polizeiaufgabengesetz (PAG). Die dort festgeschriebenen Befugnisse sind gemäß ihrer Tatbestände und stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 4 PAG) und der pflichtgemäßen Ermessensausübung (Art. 5 PAG) anzuwenden: Jede polizeiliche (Zwangs-)Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Stellt die Behinderung des Fortkommens von Polizeieinheiten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, ist innerhalb Bayerns der Anwendungsbereich des PAG eröffnet. Handelt es sich bei der Sitzblockade um eine Versammlung i. S. d. Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), so ist dieses vorrangig anzuwenden.

Die Behinderung der Polizei bei der Ausübung ihrer Arbeit kann grundsätzlich eine solche Gefahr begründen. Ob Maßnahmen nach dem PAG angewendet werden können, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

1.2 Welche höchstrichterliche Rechtsprechung ist in diesem Fall für die Polizei handlungsleitend (bitte voll umfänglich zitieren)?

Gerichtliche Entscheidungen betreffen in der Regel Maßnahmen in einem konkreten Einzelfall und sind selten generell auf die Anwendung polizeilicher Maßnahmen übertragbar.

Primäre Rechtsquelle für das Einschreiten der Polizei sind die Vorschriften des PAG unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 4 PAG) und der pflichtgemäßen Ermessensausübung (Art. 5 PAG). Je nach ergriffener Maßnahme kommen unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung. Die Auslegung der jeweiligen Rechtsgrundlagen durch die Rechtsprechung ist der Kommentarliteratur zum PAG zu entnehmen und wird im Vollzug beachtet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

1.3 An welchen Einsatzorten Bayerischer Polizisten in Berlin am 29.07.2021 und am 01.08.2021 waren bayerische Beamte mit den in 1.1 und 1.2 abgefragten Blockaden konfrontiert?

Es waren lediglich am 01.08.2021 bayerische Einsatzkräfte in Berlin eingesetzt.

Insbesondere bei der Fahrt unter Verwendung von Sonder- und Wegerechten von der Heerstraße in Richtung der Siegessäule und während des Transports einer festgenommenen Person wurden die bayerischen Einsatzkräfte durch mehrere Kleingruppen bzw. Einzelpersonen an ihrem Fortkommen gehindert. Die genauen Örtlichkeiten können nicht angegeben werden, da die Blockaden in unterschiedlicher Intensität und Dauer stattfanden und aufgrund der Vielzahl nicht im Einzelnen dokumentiert wurden.

2. Eine Einmann-Straßenblockade

2.1 Wie ändern sich die in 1 abgefragten Randbedingungen, wenn diese Blockade einer vielspurigen Straße nicht durch eine Kette sitzender Personen, sondern durch eine einzelne Person erfolgt (wie z. B. durch die Besetzung des Polizeifahrzeugs BA-P-9525 erfahren)?

2.2 Wie ändern sich die in 2.1 abgefragten Randbedingungen, wenn diese Blockade in einem Akt offenkundigen zivilen Ungehorsams erfolgt (bitte hierbei ausführen, ob es rechtlich gedeckt und als verhältnismäßig angesehen werden kann, den Blockierer einfach zu Boden zu schleudern, wie z. B. durch den Beifahrer des Polizeifahrzeugs BA-P-9525 praktiziert)?

Aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Behörden des Landes Berlin können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben zum Sachverhalt erfolgen. Diesbezüglich gilt es, den Abschluss des Ermittlungsverfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf allgemeine rechtliche Ausführungen wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

Abschließend darf angemerkt werden, dass der Begriff des „zivilen Ungehorsams“ innerhalb der Rechtsordnung kein feststehender Begriff ist und daher zu keiner abweichenden rechtlichen Bewertung führt.

2.3 Welchen Auftrag hatte jedes Polizeifahrzeug, das am 01.08.2021 mit der in 2.2. beschriebenen Gegebenheit konfrontiert war (bitte voll umfänglich aufschlüsseln und insbesondere für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen BA-P-9525 ausführen und hierbei bitte auch die Anzahl und den Auftrag der im Fahrzeug sitzenden Beamten offenlegen)?

Aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Behörden des Landes Berlin können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben zum Sachverhalt erfolgen. Diesbezüglich gilt es, den Abschluss des Ermittlungsverfahrens abzuwarten.

3. Verhaftungstechniken & Anwendung körperlicher Gewalt durch Beamte

3.1 Wann ist es Beamten bei einer Festnahme erlaubt, Personen die Wahrnehmungssinne zu nehmen, z. B. indem der Beamte dem Bürger hierbei in Gesicht/Augen fasst, in Gesicht/Augen stößt, ins Gesicht boxt, Mund und/oder Nase und/oder Augen zuhält (bitte Rechtsgrundlagen und einschlägige Gerichtsurteile für jede dieser Praktiken angeben)?

Die rechtlichen Grundsätze zur Durchführung einer Zwangsmaßnahme sind dem Polizeiaufgabengesetz unter Art. 70 ff zu entnehmen.

Über die gesetzlichen Grundlagen des Polizeiaufgabengesetzes hat der Gesetzgeber den Vollzugsbeamten der Bayerischen Polizei zur Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen unter den entsprechenden Voraussetzungen auch die Anwendung von Zwangsmitteln erlaubt. Hierzu gehört der sog. „unmittelbare Zwang“ (Art. 75 PAG) als situations- und lageangemessenes Mittel.

Die Polizei kann dabei unmittelbaren Zwang aber nur anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 PAG). Je nach vorliegender Lage und unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können insoweit etwa in Betracht kommen:

- Einwirkung auf Personen mit körperlicher Gewalt (z. B. Schieben, Festhalten, Fixieren von Extremitäten, Schlagen, Setzen von Schmerzreizen)
- Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (z. B. Handfesseln, Wasserwerfer, Diensthunde, Reizstoffe)
- Einsatz von Waffen (z. B. Schlagstock, Pistole)

Welche Maßnahmen z. B. im Zuge einer Festnahme Anwendung finden, richtet sich dabei in erster Linie auch nach dem Verhalten der oder des Festzunehmenden und dem Vortatverhalten als Ursache des polizeilichen Einschreitens. Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit sind eine Vielzahl von Optionen mit und ohne Zwangsanwendung realistisch. Das polizeiliche Einschreiten umfasst insoweit eine große Bandbreite in der Art und Weise, aber auch in der Intensität.

Verhält sich die oder der Festzunehmende kooperativ, wird eine Festnahme in aller Regel verbal begleitet und es findet keine Anwendung von unmittelbarem Zwang statt. Als Reaktion auf das gewalttätige Verhalten einer oder eines Festzunehmenden kann entsprechend unmittelbarer Zwang angedroht und bei Bedarf angewendet werden.

Es ist anzumerken, dass die oder der Festzunehmende mit ihrem oder seinem Verhalten maßgeblich die Eingriffsintensität beeinflusst. Wird der Widerstand erkennbar aufgegeben, haben auch die Einsatzkräfte ihre Maßnahmen entsprechend anzupassen.

3.2 Wann ist es Beamten bei einer Festnahme erlaubt, sich auf den Kopf des auf dem Boden liegenden Bürgers zu setzen und diesen zwischen Knie und/oder Oberschenkel zu nehmen etc. (bitte Rechtsgrundlagen und einschlägige Gerichtsurteile angeben)?

3.3 Wann ist es Beamten erlaubt, bei einer Festnahme von bereits am Boden liegenden oder am Boden sitzenden Personen in die Nieren oder zwischen die Schulterblätter oder ins Gesicht zu boxen (bitte Rechtsgrundlagen und einschlägige Gerichtsurteile angeben)?

Rechtsgrundlage sind auch hier die Regelungen zum Verwaltungszwang in Art. 70 ff PAG.

Eine Fixierung einer Person durch das eigene Körpergewicht (z. B. auf den Beinen des Gegenübers), insbesondere im Falle besonders starker Gegenwehr des polizeilichen Gegenübers, ist im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs rechtlich möglich und zur Vorbereitung von Folgemaßnahmen (u. a. Fesselung) u. U. sogar erforderlich. Hierbei wird u. a. gelehrt, dass z. B. eine körperliche Belastung des Oberkörpers und des Halsbereiches einer am Boden fixierten Person – nach Möglichkeit – unterbleibt, um die Atmung des Betroffenen nicht unnötig zu erschweren.

Die Fixierung der Person ist zur Durchsetzung der polizeilichen Maßnahme unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen möglich. Auch das Festhalten einzelner Gliedmaßen kann hierzu erforderlich sein.

4. Anwendung körperlicher Gewalt & Beweissicherung (BeSi)

4.1 Wie ändern sich die in 3.3 abgefragten Randbedingungen, wenn diese am Boden liegenden oder am Boden sitzenden Personen Frauen oder Kinder sind, von denen wegen in der Regel geringerer Körperkräfte eine geringere Gefahr auf die Beamten ausgeht (bitte Rechtsgrundlagen und einschlägige Gerichtsurteile angeben)?

Die anzuwendenden Rechtsgrundlagen bleiben die gleichen. Die Anwendung der Zwangsmittel im Einzelfall ist jedoch nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 4 PAG) und im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 5 PAG) gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

- 4.2 In welchem Umfang wurden am 01.08.2021 in Berlin durch Beweissicherungsteams Aufnahmen produziert (bitte Anzahl der Beweissicherungsteams, insbesondere der bayerischen oder auch der der Bayerischen Polizei zugeordnete Beweissicherungsteams anderer Länder, die die Einsätze bayerischer Beamter begleiten, Benennung dieser Teams sowie die Kenntnis der Staatsregierung über die Anzahl der Einzelaufnahmen, Dauer jeder der Einzelaufnahmen, Gesamtdauer aller Einzelaufnahmen und im Gesetz vorgesehener Zeitpunkt der Löschung jeder dieser Aufnahmen offenlegen)?**

Insgesamt waren zwei Beweissicherungstrupps der Bayerischen Polizei eingesetzt. Beweissicherungstrupps anderer Einheiten waren nicht unterstellt. Es wurden durch die Beweissicherungstrupps keine verwertbaren Aufnahmen im Sinne der geltenden Richtlinien gefertigt.

- 4.3 In welchem Umfang wurde das in 4.2 angefragte Material zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereits angefordert (bitte anfordernde Stellen chronologisch aufschlüsseln)?**

Auf die Antwort zu Frage 4.2 darf verwiesen werden.

5. Hilfe durch medizinisches Personal

- 5.1 Wie oft wurde durch bayerische Beamte am 01.08.2021 erste Hilfe geleistet (bitte Gründe angeben)?**

Es wurde bei einer unbeteiligten Person Erste Hilfe geleistet, welche eine Panikattacke erlitten hatte.

Weiterhin wurde die nach Widerstand und tätlichem Angriff gegen Vollstreckungsbeamte festgenommene Person nach dem Gesundheitszustand befragt und der polizei-eigene Rettungssanitäter zugezogen. Die festgenommene Person machte keine Verletzungen geltend und auch der Rettungssanitäter konnte keine gesundheitliche Beeinträchtigung feststellen.

- 5.2 Wie oft wurde durch bayerische Beamte am 01.08.2021 ein Notarzwagen angefordert (bitte Gründe angeben)?**

Im Zusammenhang mit der Einsatzlage am 01.08.2021 in Berlin wurde kein Notarzwagen durch bayerische Beamte angefordert. Im Hinblick auf die unter Ziffer 5.1 genannte unbeteiligte Person wurde ein Rettungswagen angefordert.

- 5.3 Welche der in 5.1 und 5.2 abgefragten Handlungen beruht auf Verletzungen, die z. B. gemäß Einsatzprotokoll Dritten bei Anwesenheit Bayerischer Polizeibeamte zugefügt worden sein könnten?**

Keine.

6. Behinderung von Journalisten bei der Arbeit

- 6.1 Teilt die Staatsregierung die aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz ableitbare Definition, dass es keinen Staatsjournalismus gibt und deswegen jeder Bürger sich auch unabhängig der Existenz oder der Art eines Presseausweises unter dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 als Journalist betätigen darf (bitte im Abweichensfall einschlägige Gerichtsurteile angeben)?**

Die verfassungsrechtlich garantierte Presse- und Rundfunkfreiheit beinhaltet einerseits das subjektive Recht, in Form von Druckwerken publizistisch oder in der Berichterstattung im Rundfunk tätig zu sein. Andererseits enthält sie für die Presse eine objektive Einrichtungsgarantie für eine privatrechtlich und privatwirtschaftlich ausgerichtete Presse mit dem Gebot, ihre Staatsfreiheit zu gewährleisten. Für den Bereich des Rundfunks gilt das Verbot unmittelbarer staatlicher Rundfunkveranstaltungen sowie mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk das Gebot der Wahrung einer hinreichenden Staatsferne.

Grundrechtsträger des subjektiven Rechts, im Rahmen der Presse- und Rundfunkfreiheit publizistisch tätig zu sein, sind nur Angehörige von Presse und Rundfunk. Andere Personen, die eine solche Zugehörigkeit nicht nachweisen, haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen eine entsprechende Betätigung ermöglicht wird. Dementsprechend verlangt Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) ausdrücklich, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zeitungen und Zeitschriften genügend als solche ausweisen. Als geeignete Nachweise kommen hier insbesondere Presseausweise in Betracht, je nach Einzelfall ggf. auch andere Nachweise (z. B. Legitimationsschreiben der Redaktion, Vorlage bisheriger Veröffentlichungen, Erläuterung eines konkreten Publikationsvorhabens).

6.2 Aus welchen Gründen machte die Bayerische Polizei am 01.08.2021 die Berichterstattung und Dokumentation ihrer Einsätze vom Mitführen eines Presseausweises abhängig?

6.3 Aus welchen Gründen behinderte die Bayerische Polizei am 01.08.2021 die Berichterstattung und Dokumentation ihrer Einsätze?

Die Berichterstattung oder Dokumentation des Einsatzes wurde nicht vom Mitführen eines Presseausweises abhängig gemacht und die Pressearbeit wurde nicht behindert.

Sollten sich Personen jedoch auf „Sonderrechte“ für die Presse berufen, wie z. B. den Durchgang durch polizeiliche Absperrungen, um an einem Ereignisort eine Berichterstattung durchzuführen, so muss diese „Berechtigung“ vor Ort auch nachgewiesen werden, um zu verhindern, dass polizeiliche Einsatzörtlichkeiten von Schaulustigen und sonstigen unberechtigten Personen überlaufen werden.

Zu unterscheiden von Pressearbeit im eigentlichen Sinne sind darüber hinaus Personen, die unter Missachtung einschlägiger Rechtsvorschriften (z. B. § 201 Strafgesetzbuch [StGB]) mit ihren Videoaufzeichnungen auch das nicht öffentlich gesprochene Wort der Polizeibeamtinnen und -beamten aufnehmen oder unter Missachtung jeder sozialen Distanz den Einsatzkräften beispielsweise Smartphones direkt ins Gesicht halten, was insbesondere auch aus Gründen der Eigensicherung nicht toleriert werden kann.

7. Einsatz in Berlin

7.1 Welcher Polizeiführer hat den Einsatz der Bayerischen Polizeieinheiten in Berlin verantwortet und/oder die Einsatzbesprechung der bayerischen Kräfte geleitet?

Die eingesetzte Einheit der Bayerischen Bereitschaftspolizei war dem Polizeiführer, der seitens des Landes Berlin benannt wurde, für den Einsatz unterstellt.

7.2 Mit welcher Einsatztaktik wurden die Bayerischen Polizeibeamten in den Einsatz geschickt (bitte voll umfänglich angeben und hierbei auch die Zugriffsschwelle, Härte des Zugriffs etc. offenlegen, insbesondere die Reaktionen bayerischer Beamter auf den „Prügelbefehl“ [REDACTED] und alle Initiativen bayerischer Beamter, diesen offenkundig unverhältnismäßigen Befehl abzuschwächen oder zu verweigern oder dem bayerischen Innenminister als oberstem Dienstherrn der Beamten zur Prüfung vorzulegen)?

Das in der Frage aufgeführte Dokument [REDACTED] ist ein Teil des Durchführungsplans der einsatzführenden Dienststelle in Berlin.

Die bayerischen Einsatzkräfte waren zunächst ausschließlich für Objektschutzmaßnahmen an besonders gefährdeten Objekten eingesetzt. Im Laufe des Einsatzes wurde der Auftrag kurzfristig erweitert bzw. geändert.

Über taktische Vorgaben des Landes Berlin an bayerische Einsatzkräfte können keine Aussagen getroffen werden, da diese der Geheimhaltung unterliegen und Rückschlüsse auf die polizeiliche Taktik bei der Bewältigung zukünftiger Einsätze im Zusammenhang mit Versammlungslagen möglich wären. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das aufgeführte Dokument der Geheimhaltungsstufe „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ („VS-NfD“) unterliegt.

7.3 Wie viele Beamte sind der Staatsregierung bekannt, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Vorgaben für diesen Einsatz oder an einzelnen Handlungen durch Beamte während dieses Einsatzes oder danach geäußert haben?

Keine.

8. Gesinnungsprüfung

8.1 Wie ist die in Berlin eingesetzte Bayerische Polizei mit der in Berlin geltenden Rechtsgrundlage umgegangen, dass es nach Berliner Landesrecht rechtlich nicht erlaubt ist, Versammlungen pauschal zu verbieten, wie z. B. die Tatsache, dass in Berlin am 01.08.2021 alle Kundgebungen zu „einem Thema“ verboten sind (bitte die Zahl der Fälle angeben, in denen die bayerischen Beamten Einzelfall-Prüfungen für Kundgebungen durchgeführt haben und alle diese Kundgebungen chronologisch aufschlüsseln)?

Die Berliner Polizei ist die örtlich zuständige Versammlungsbehörde in Berlin. Von bayerischen Einsatzkräften wurden keine Einzelfallprüfungen für Kundgebungen durchgeführt.

8.2 Aus welchen Gründen trugen die bayerischen Beamten trotz des ihnen befohlenen Durchsetzens des Masken-Tragezwangs bei den Bürgern nicht durchgehend selbst Masken?

Auch die Bayerische Polizei hat ein großes Interesse daran, dass sich ihre Angehörigen nicht bei fremden Personen mit dem Coronavirus infizieren oder diesen wiederum an die Bürgerinnen und Bürger, mit denen sie im Rahmen der Dienstverrichtung in Kontakt treten, weitergeben. Aus diesem Grunde sind grundsätzlich alle bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten verpflichtet, in solchen Bereichen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, in denen eine allgemeine Trageverpflichtung für die Bevölkerung besteht, sofern das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes den eingesetzten Beamtinnen und Beamten im Einzelfall unter Berücksichtigung einsatztaktischer sowie ablauforganisatorischer Erwägungen tatsächlich möglich ist und die polizeiliche Aufgabenerfüllung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zulässt. Zudem sind alle Polizeibeamtinnen und -beamten selbstverständlich über die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen informiert und angehalten, die Hygieneregeln, wo immer möglich, entsprechend umzusetzen.

8.3 Wie viele Verfahren gegen am 01.08.2021 in Berlin eingesetzte uniformierte, oder zivil gekleidete Bayerische Polizeibeamte wurden ab dem 01.08.2021 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage eingeleitet (bitte chronologisch offenlegen und ausdifferenzieren in interne Ermittlungen oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen oder beides)?

Hierzu liegen keinerlei Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.